

Statuten



1. Name und Sitz

«Mühleberg-Ver-fahren» (französisch: «Mühleberg – objection!») ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein Mühleberg-Ver-fahren unterstützt juristische Verfahren zur Stilllegung des Atomkraftwerks Mühleberg. Insbesondere stellt der Verein den direkt betroffenen und den sie vertretenden Personen finanzielle Mittel zur Verfügung. Er kann weitere Verfahren berücksichtigen, sofern sie in einem engen Zusammenhang stehen. Der Verein vertritt gegen aussen die Verfahren mit allen ihm zur Verfügung stehenden politischen und gewaltfreien sowie materiellen und rechtlichen Mitteln.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Wer sich als Mitglied anmeldet, anerkennt die vorliegenden Statuten und ist bereit, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand beschlossen werden und kann ohne Begründung erfolgen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied mit einem Rekurs an die Mitgliederversammlung gelangen. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage nach Eröffnung des Ausschlussentscheids.

4. Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Beiträgen, Spenden Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

5. Haftung

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organe

a. Mitgliederversammlung

1) Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den Präsidenten / die Präsidentin, Vorstandsmitglieder, den Kassier / die Kassiererin sowie die Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Sie beschliesst den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung und nimmt den Revisionsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.

Sie beschliesst Statutenänderungen, die Vereinsauflösung und im Fall der Auflösung über die Verwendung der vorhandenen Mittel, die zwingend an eine gemeinnützige Organisation mit vergleichbaren Zielen gehen muss.

Sie beschliesst die Anträge des Vorstands und der Mitglieder. Die Anträge müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Rekursrecht: Wurden schon vor der Versammlung oder gleich zu Beginn bei der Diskussion über die Traktandenliste Anträge oder Vorschläge von Mitgliedern eingereicht, so werden sie im Plenum diskutiert. Der gefasste Beschluss gilt, auch wenn das Geschäft nicht formgerecht in der Einladung angekündigt worden ist, sofern niemand dagegen rekurriert.

2) Organisation

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung hat, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen im Voraus per einfache Briefpost oder per Email zu erfolgen.

3) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, dabei kann von einem Mitglied nur jeweils eine Vertretung wahrgenommen werden.

4) Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Statutenänderungen und der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b. Vorstand

1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

2) Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ist für sämtliche administrativen und strategischen Belange zuständig. Er ist insbesondere zuständig, über die finanzielle Unterstützung von juristischen Verfahren zu entscheiden.

Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse zu bilden.

Wesentliche Entscheide mit erheblichen Kostenfolgen beantragt er der Mitgliederversammlung.

c. Revisionsstelle

1) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitglieder-versammlung schriftlichen Bericht.

7. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Bern, den 26. Juli 2010 / 28. November 2013 / 25. Juni 2015